



Präambel:

Die Krautfahrergewerkschaft bekennt sich zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter können in gleicher Weise von Frauen und Männern ausgeführt werden, unabhängig von der formalen Sprachregelung in der Satzung.

§ 1

Name, Sitz, Organisationsbereich und Geschäftsjahr

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „KRAUTFAHRERGEWERKSCHAFT“ (KFG) im CGB.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Bremen.
3. Die KRAUTFAHRERGEWERKSCHAFT ist unabhängig gegenüber politischen Parteien, Regierungen, Kirchen und Unternehmen. Der Organisationsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und umfasst die Bereiche des Güter- und Personenverkehrs auf der Straße.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben der KFG

1. Ziel der Gewerkschaft ist es, die Mitglieder berufspolitische, sowie arbeits- und sozialrechtlich zu vertreten. Darüber hinaus will die Gewerkschaft über den Abschluss von Tarifverträgen die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen für ihre Mitglieder gestalten.
2. Die KFG bejaht den Streik als letztes Mittel zur Durchsetzung tarifpolitischer Ziele. Sie erkennt das geltende Tarifrecht als für sich verbindlich an.

§ 3

Organe und Wahlen

Die Organe der Gewerkschaft sind:

- a) der Bundesgewerkschaftstag
- b) der Bundesvorstand
- c) der geschäftsführende Bundesvorstand
- d) die Kassenprüfer
- e) das Schiedsgericht
- f) Ehrenvorsitzender

1. Der Bundesgewerkschaftstag ist das höchste beschlussfassende Gremium. Er tritt alle vier Jahre zusammen. Der Bundesvorstand legt den Delegiertenschlüssel rechtzeitig vor Einleitung des Bundesgewerkschaftstags fest.



Kraftfahrergewerkschaft (KFG) im Christlichen Gewerkschaftsbund (CGB)

Die Einberufung des Gewerkschaftstages erfolgt durch den Bundesvorstand mit einer Frist von drei Monaten. Anträge an den Bundesgewerkschaftstag können der geschäftsführende Bundesvorstand, der Bundesvorstand sowie die Landesverbände stellen. Satzungsänderungen und/oder Ergänzungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

2. Die anwesenden Delegierten legen die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik fest und nehmen den Geschäftsbericht entgegen. Anschließend entscheidet der Gewerkschaftstag über die Entlastung des Schatzmeisters und des Bundesvorstandes und wählt die Mitglieder des neuen Bundesvorstandes. Des weiteren werden die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Kassenprüfer gewählt. Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
3. Der Bundesvorstand und die Landesverbände sind berechtigt, die Einberufung eines außerordentlichen Bundesgewerkschaftstages unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Ein außerordentlicher Bundesgewerkschaftstag wird mit einer Frist von mindestens einem Monat einberufen.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Kassenprüfer können in offener Abstimmung gewählt werden. Sollte ein Delegierter einen Antrag auf schriftliche Abstimmung stellen, müssen auch die Mitglieder des Schiedsgerichts und die Kassenprüfer geheim gewählt werden.
5. Der Bundesvorstand besteht aus mindestens neun Personen:
 - a) Dem Bundesvorsitzenden
 - b) Den drei gleichberechtigten Stellvertretern
 - c) Dem Schatzmeister
 - d) Dem Schriftführer
 - e) Drei BeisitzernDem Bundesvorstand sollen Frauen und Vertreter aus der Jugend entsprechend ihrem Anteil der Mitglieder der Gewerkschaft angehören.
6. Der Bundesvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren, sowie einen Pressesprecher und einen Beauftragten für den Internetauftritt der Gewerkschaft installieren. Grundsätzlich kann auch ein Vorstandsmitglied eines dieser Aufgaben übernehmen. Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Fachausschüsse einrichten.



Kraftfahrergewerkschaft (KFG) im Christlichen Gewerkschaftsbund (CGB)

7. Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister sowie der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, dessen Aufgabenbereich durch die Geschäftsordnung des Bundesvorstands geregelt ist. Der geschäftsführende Bundesvorstand vertritt die KFG nach außen und innen. Zur Rechtsverbindlichkeit von Unterschriften und Rechtsgeschäften aller Art, sind die Unterschrift des Bundesvorsitzenden und des Bundesschatzmeisters oder die des Bundesschatzmeisters und die zweier Stellvertreter des Vorsitzenden erforderlich.
8. Wenn Vorstandsmitglieder ausscheiden (wegen Niederlegung des Amtes, Austritt, Ausschluss aus der Gewerkschaft oder Tod) übernimmt der Bundesvorsitzende kommissarisch das frei gewordene Vorstandsamt bei seinem Ausscheiden übernimmt ein Stellvertreter die Funktion des Bundesvorsitzenden kommissarisch. Innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Bundesvorstand neu zu wählen.
9. Der Bundesvorstand ist an die Beschlüsse des Gewerkschaftstages gebunden. Zwischen den Gewerkschaftstagen obliegt dem Bundesvorstand die Durchführung der Gewerkschaftspolitik im Rahmen in dieser Satzung. Über die Einstellung oder Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen, um über die jeweiligen Vorgehensweisen zu beschließen. Die Einladung zu diesen Treffen obliegt dem Bundesvorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter. Der Bundesvorsitzende leitet jeweils die Sitzung. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes.

Der Bundesvorstand kann dem geschäftsführenden Bundesvorstand Aufgaben zuweisen oder diese wieder entziehen. Der geschäftsführende Vorstand muss dem Bundesvorstand Rechenschaft ablegen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes. Die Führung der Kasse ist Aufgabe des Schatzmeisters mit Unterstützung des Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter.

Rücklagen aus Beiträgen dürfen nicht für den Ankauf von Betriebs- oder Vermögensanteilen sowie Aktien verwendet werden. Der Erwerb von festverzinslichen Obligationen oder Anlagen ist davon nicht betroffen.

Kraftfahrergewerkschaft (KFG) im Christlichen Gewerkschaftsbund (CGB)

10. Das Schiedsgericht kann zur Regelung von Streitigkeiten innerhalb der Gewerkschaft von den Satzungsorganen und den Einzelmitgliedern angerufen werden. Es besteht aus fünf Mitgliedern. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Verfahren vor dem Schiedsgericht können in mündlicher oder schriftlicher Verhandlung geführt werden.

Die Entscheidung hierüber treffen die Mitglieder des Schiedsgerichts. Zur Entscheidungsfindung ist die Mehrheit von vier der fünf Mitglieder des Schiedsgerichts erforderlich. Das Schiedsgericht ist an diese Satzung und die Beschlüsse des Bundesgewerkschaftstages gebunden.

11. Der Bundesgewerkschaftstag wählt drei Kassenprüfer, welche unabhängig von Mandaten innerhalb der KFG sein müssen. Sie haben das Recht den Finanzstatus jederzeit zu prüfen und darüber einen Bericht zu erstellen.

Die Überprüfung der Kasse muss grundsätzlich von mindestens zwei Kassenprüfern durchgeführt werden. Die Kassenprüfer erstatten ausschließlich dem Bundesgewerkschaftstag Bericht.

§ 4

Gliederungen

1. Die KRAFTFAHRERGEWERKSCHAFT gliedert sich in:
 - a) Landesverbände
 - b) Landesverbände können sich zusammenschließen und bilden eine Region
 - c) Bezirksverbände
 - d) Orts- und /oder Kreisverbände
 - e) Betriebsgruppen
2. Die Landes- und Bezirksverbände sind Untergliederungen der Bundesgewerkschaft. Die Orts- und/oder Kreisverbände sind Untergliederungen der Landesverbände. Für Mitglieder der Betriebsgruppen ist der Arbeitsort bestimmend.
3. Die Landesverbände umfassen die jeweiligen Bundesländer in deren politischen Grenzen. Mit Zustimmung des Bundesvorstandes können sich mehrere Landesverbände zu einem Regionsverband zusammenschließen. Die Landesverbände müssen alle vier Jahre, spätestens jedoch drei Monate vor dem Bundesgewerkschaftstag einen Landesgewerkschaftstag durchführen. Der Landesgewerkschaftstag setzt sich aus den Delegierten der Bezirksverbände und dem Landesvorstand zusammen.



4. Die Wahl des Landesvorstandes und der Delegierten zum Bundesgewerkschaftstag finden auf dem Landesgewerkschaftstag und ausschließlich schriftlich und geheim statt. *Vorsitzender oder Mitglied des jeweiligen Landesvorstands kann nur sein, wer seinen festen Wohnsitz im Wahlgebiet hat.* Die Anzahl der Delegierten wird durch den Bundesvorstand ermittelt und bekannt gegeben. Der Landesvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und zwar:
 - dem Landesvorsitzenden
 - zwei gleichberechtigten Stellvertretern
 - einem Schriftführer
 - mindestens zwei Beisitzer
5. Für die Durchführungen der Landesgewerkschaftstage gelten die Vorschriften für die Durchführung des Bundesgewerkschaftstages analog. Allgemeine Anträge sowie Anträge zur Änderung dieser Satzung müssen wenigstens drei Monate vor dem Termin des Bundesgewerkschaftstages von den jeweiligen Landesverbänden beim Bundesvorstand eingereicht werden.
6. Die Bundessatzung ist für alle Landesverbände und deren Untergliederungen bindend.

§ 5

Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied der Gewerkschaft können beruflich tätige Kraftfahrer werden, welche Ziele und Grundsätze der KFG bindend für sich annehmen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die überwiegend Kraftfahrer beschäftigen, können ebenfalls Mitglied der KFG werden.
2. Jedes Mitglied hat an die Gewerkschaft einen monatlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus ab Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.
Der Beitrag wird von dem Mitglied selbst festgelegt. Der Beitrag für Auszubildende, Arbeitslose und Rentner beträgt 05,00 €. Um auch künftig eine qualitativ hohe Rechtsberatung bzw. Rechtsvertretung zu gewährleisten, wird ab 1.Juli 2015 der Mindestbeitrag auf monatlich auf 20 € erhöht.

Die Einstufung der Beitragshöhe geschieht durch das Mitglied selbst, darf aber den Mindestbeitrag nicht unterschreiten. Entsprechend der Beitragseinstufung erfolgen auch die Leistungen der KFG in ihrer Staffelung (siehe Anhang zur Satzung). Der Beitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.



§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die Gewerkschaft ist durch den Aufnahmeantrag bei dem entsprechenden Bundes-Landes- oder Bezirksverband zu beantragen. Die Landes- und Bezirksverbände haben die Anträge umgehend an die Bundesgeschäftsstelle weiterzuleiten.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet binnen eines Monats über den Antrag. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags keine Ablehnung, so ist der Antragsteller aufgenommen. Seine Mitgliedschaft beginnt dann, sofern nicht schriftlich ein anderer Mitgliedschaftsbeginn vereinbart wird, mit dem ersten des Monats in dem der Antrag gestellt wurde.

2. Die Mitgliedschaft in der KFG endet durch:

- a) Tod des Mitglieds

- b) Kündigung durch das Mitglied

Die Kündigung durch das Mitglied muss schriftlich bei der zuständigen Landes- oder Bundesgeschäftsstelle erfolgen. Das Mitglied hat die ordnungsgemäße Zustellung der Kündigung ggf. nachzuweisen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.

- c) Ausschluss bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Satzung, Gliederungsordnung oder Beschlüsse der KFG kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann von einem Satzungsgrremium beim Bundesvorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über den Antrag. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde beim Schiedsgericht zulässig. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- d) Ausschluss wegen Beitragsrückstand

Ist ein Mitglied 6 Monate mit dem Beitrag im Rückstand, so kann es durch den geschäftsführenden Bezirks- Landes- oder Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Diesem Ausschluss muss ein ordnungsgemäßes Mahnverfahren vorausgehen.

§ 7

Mitgliedsausweis

Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme in die KFG einen Mitgliedsausweis. Dieser Ausweis ist sorgfältig aufzubewahren und bei Inanspruchnahme von Leistungen durch die Gewerkschaft vorzulegen.



Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Zwecksetzung gewährt die KFG den Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz (Rechtsberatung und –vertretung) in Angelegenheiten des Arbeits- und Sozialrechts und des berufsbezogenen Vertragsrechts.
2. Jedes Mitglied erhält die Deutsche Gewerkschaftszeitung (DGZ). Eine Zustellpflicht besteht nicht.
3. Bei Änderung des Namens, des Familienstandes, Wohnungswechsel oder Wechsel der Arbeitsstelle ist das Mitglied verpflichtet, dem zuständigen Bezirks- Landesverband oder der Bundesgeschäftsstelle umgehend Mitteilung zu machen. Das gleiche gilt auch bei Änderung der Bankverbindung. Kosten, die das Mitglied durch Eigenverschulden verursacht hat, gehen zu Lasten des Mitglieds.

§ 9

Leistungen

1. Die KFG bietet ihren Mitgliedern bezogen auf die Höhe ihre Mitgliedsbeitrages folgende Leistungen:
 - a) Unterstützung bei Streik und Aussperrungen
 - b) Arbeits- und Sozialrechtsschutz
 - c) Gemaßregeltenunterstützung
 - d) Sterbegeld
2. Anspruch auf diese Leistungen hat ein Mitglied nach dreimonatiger Mitgliedschaft soweit -es sich nicht mit seinem Beitrag in Rückstand befindet. Eine Leistung der KFG kann erst für Ereignisse nach dieser Zeit gewährt werden. Das gilt als Grundvoraussetzung für alle Leistungen der KFG.
3. Mitglieder können ihre Beiträge nach § 5-unabhängig vom Verdienst selbst festlegen. Die wöchentliche Unterstützung im Falle des Arbeitskampfes (Streik, Aussperrung) errechnet sich anhand der im Satzungsanhang befindlichen Formel. Weiteres ist im Satzungsanhang festgelegt.



4. Im Todesfall kann auf Antrag und gegen Vorlage der Sterbeurkunde ein Sterbegeld ausgezahlt werden, wenn zusätzlich zu den Grundvoraussetzungen eine mindestens 12 monatige Mitgliedschaft in der der KFG bestanden hat. Weiteres ist im Satzungsanhang festgelegt.

§ 10

Unterstützung bei Streik und Aussperrung

Mitglieder, die bei Beginn eines Streiks- oder Aussperrung eine mindestens dreimonatige ununterbrochene Mitgliedschaft nachweisen können und ihren Beitrag ordnungsgemäß entrichtet haben, können Unterstützung beantragen. Diese Unterstützung berechnet sich nach der Formel im Anhang zur Satzung. Anträge auf Unterstützung können nur bis Ende des Arbeitskampfes angemeldet werden, später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 11

Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder der Gewerkschaft, die wegen ihres Eintretens für die KFG entlassen und dadurch ohne Arbeit sind, können unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft Unterstützung erhalten. Das Vorgehen muss den Grundsätzen der Gewerkschaft entsprechen und mit Billigung des Landes- oder Bundesvorstandes erfolgt sein.
2. Wird in diesem Zusammenhang ein arbeitsgerichtliches Verfahren anhängig, so gilt die Wartepflicht als erfüllt.
3. Der Antrag auf Gemaßregeltenunterstützung ist umgehend unter Angabe der Gründe -an die zuständige KFG Geschäftsstelle zu richten, die-hierüber entscheidet.
4. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten geleisteten Beiträge. Sollten noch keine Beiträge entrichtet worden sein, gilt der auf dem Aufnahmeantrag angegebene Beitragssatz.
5. Die Berechnung der Unterstützung erfolgt auf der gleichen Basis wie die Berechnung anderer gewerkschaftlicher Leistungen. Die Leistung ist zurückzuerstatten, wenn Arbeitsentgelt nachgezahlt wird. Das gleiche gilt bei unrichtigen Angaben oder bei Verschweigen von Tatsachen durch das Mitglied.



Die Leistung endet bei Gewährung einer anderweitigen Unterstützung, spätestens nach 12 Wochen.

§ 12

Sterbegeld

1. Beim Tode von Mitgliedern kann nach einer mindestens 12-monatigen Mitgliedschaft und ordnungsgemäßer Beitragszahlung vor dem Sterbedatum, auf Antrag an die Hinterbliebenen ein Sterbegeld gezahlt werden. Weiteres ist im Satzungsanhang festgelegt.
2. Anträge auf Sterbegeld sind unter Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises umgehend beim zuständigen Sekretariat zu stellen.

§ 13

Streik

Vor dem Einsatz gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen, insbesondere Streik, müssen alle Möglichkeiten der Verhandlungen zwischen den Tarifpartnern ausgeschöpft sein.

Bei Arbeitskämpfen gelten folgende Verhaltensmaßregeln:

1. Für die Durchführung von Streiks muss ein Antrag der kampfwilligen Mitglieder vorliegen. Kampfwilligkeit ist gegeben, wenn sich 75 v. H. der Mitglieder des betreffenden Tarifbereichs für die Durchführung des Arbeitskampfes in geheimer Urabstimmung ausgesprochen haben. Abstimmungsausweis ist der Mitgliedsausweis. Die Genehmigung zur Urabstimmung muss vom Bundesvorstand der KFG erteilt werden. Die Genehmigung kann nur erfolgen, wenn alle Verhandlungs- und Schlichtungsversuche gescheitert sind und Aussichten für einen Erfolg des Arbeitskampfes bestehen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich während des Arbeitskampfes der KFG zur Verfügung zu stehen.
3. Bei Streiks anderer Gewerkschaften kann der Bundesvorstand beschließen, dass Unterstützung gewährt wird. Bis dahin ist die Arbeitskraft anzubieten. Notwendige Ergänzungen zur Streikordnung kann der Bundesvorstand erlassen.

§ 15

DIE KRAFTFAHRERGEWERKSCHAFT ist Mitglied des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB).



§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung der KFG kann nur durch den Bundesgewerkschaftstag mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Delegierten-erfolgen.
2. Das Vermögen fällt nach Begleichung aller Verpflichtungen gegenüber Angestellten und Gläubigern an den Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschland (CGB).
3. Eine Aufnahme in eine andere Gewerkschaft die nicht den Grundsätzen der KRAFTFAHRERGEWERKSCHAFT entspricht, ist ausgeschlossen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 7. Februar 2015 in Kraft.